

Universitätsarchiv Bremen

Benutzungsantrag

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Thema:

Bei Arbeiten an einer Schule/Hochschule, Name der Schule/Hochschule und der*des Lehrenden/Hochschullehrenden:

Bei Benutzung im Auftrag von Dritten, beauftragende Person/Einrichtung (ggf. mit Anschrift):

Art der Benutzung:

Zweck:

Die Benutzungsordnung, die Lesesaalordnung und die Entgeltordnung des Universitätsarchivs habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich zu deren Einhaltung, insbesondere zur Einhaltung bzw. Beachtung der umseitigen Auflagen und Hinweise und ggf. festgelegter besonderer Auflagen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die personenbezogenen Angaben dieses Benutzungsantrags im Universitätsarchiv gespeichert werden (Zweck der Verarbeitung siehe Rückseite).

Ich willige ein, dass Name, Vorname und Anschrift sowie Thema und Zweck der Benutzung bei der Beratung anderer Nutzer*nnen mit ähnlichem Thema an diese weitergegeben werden können: Ja nein

Datum, Unterschrift:

Vermerke des Universitätsarchivs: Eingang am:

Antrag genehmigt: ja/nein

Sachbearbeiter*in:

Bitte Rückseite beachten!

Universitätsarchiv Bremen

– Kopie für Ihre Unterlagen –

Benutzungsantrag (Rückseite)

Bitte beachten Sie:

Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es, Ihre Benutzung von Archivgut zu ermöglichen. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Universität. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist: EU-DSGVO Art. 6 Absatz 1 e) in Verbindung mit dem Bremischen Archivgesetz § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs §§ 3 und 4. Weiterführende Informationen gemäß EU-DSGVO Art. 13 Absatz 2 können schriftlich angefordert und auch in ausgedruckter Form eingesehen werden.

Sie verpflichten sich,

- bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange zu wahren und eine Verletzung den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten (§ 8 Abs. 1 BO BUA),
- dies auch bei der Verwertung von lediglich aus Findmitteln gewonnenen Erkenntnissen zu beachten (§ 8 Abs. 2 BO BUA);
- auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten besonders bei Archivgut und Findmitteln zu Archivgut zu achten, das jünger als 60 Jahre ist, und zwar
 - o auch bei solchem Archivgut, das seinem wesentlichen Inhalt nach lediglich sachbezogen ist,
 - o und auch hinsichtlich der Rechte solcher Personen, die lediglich mit betroffen sind, wie Angehörige, Anzeigende, Zeug*innen oder sonstige Beteiligte;
- zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei der Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine anonymisierte Verwertung ausreichend oder sogar geboten ist, mit der erreicht wird, dass die Erkenntnisse den Betroffenen nicht mehr zugeordnet werden können (vgl. § 8 BO BUA);
- erhaltene Reproduktionen von Archivgut nur nach vorheriger Genehmigung des Universitätsarchivs zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, an unbefugte Dritte weiterzugeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken zu verwenden (§ 10 Abs. 7 BO BUA);
- von Arbeiten, die Sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs verfasst haben, dem Universitätsarchiv unaufgefordert unmittelbar nach Erscheinen ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen (§ 17 BO BUA).

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass

- die Benutzungsgenehmigung widerrufen oder künftige Benutzungsgenehmigungen versagt werden können, wenn Sie bei der Benutzung gegen diese Verordnung oder ergänzende Bestimmungen des Universitätsarchivs verstoßen oder die vorstehenden und ggf. festgelegten besonderen Benutzungsaufgaben nicht einhalten (§ 6 Abs. 2 BO BUA);
- diese Benutzungsgenehmigung sich grundsätzlich nicht auf Archivgut, vor allem personenbezogenes Archivgut, erstreckt, dessen Schutzfristen¹ noch nicht abgelaufen sind, oder bei dessen Archivierung besondere Vereinbarungen mit Eigentümer*innen getroffen sind, die der Benutzung entgegenstehen (z. B. bei Archivgut privater Herkunft);
- in den Fällen, in denen eine Verkürzung der Schutzfrist zulässig ist oder bei Archivgut privater Herkunft besondere Benutzungsgenehmigungen möglich sind und hierfür gesonderte Antragsverfahren bestehen, bei denen mit Wartezeiten gerechnet werden muss (vgl. § 7 Abs. 4 BO BUA);
- Sie bei Änderung des Gegenstands Ihrer Nachforschungen (Ihres Themas) oder Benutzungszwecks oder einem neuen Gegenstand (Thema) und Benutzungszweck einen neuen Benutzungsantrag zu stellen haben (§ 4 Abs. 2 BO BUA).

¹ In der Regel 30 Jahre seit Entstehung der Unterlagen; bei personenbezogenem Archivgut in der Regel 10 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt bzw. 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen (§7 Abs. 1c BO BUA); außerdem ggf. besondere Schutzfristen nach § 7 Abs. 1b BO BUA.